

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 80 (1983)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Entscheidungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Unterhalts- und Ausbildungspflichten gegenüber Scheidungskindern**

*(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)*

Die für das Eherecht zuständige II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat zu einigen wichtigen Einzelheiten der Unterhaltspflicht zugunsten in Ausbildung befindlicher Kinder aus geschiedener Ehe Stellung genommen (Urteil vom 26. November 1981), worüber im folgenden kurz Bericht erstattet werden soll.

Ist die Unterhaltspflicht eines geschiedenen Ehegatten gegenüber Kindern urteilsmässig – durch richterlich genehmigte Parteiübereinkunft – festgelegt worden, bevor das neue Kindesrecht in Kraft gesetzt wurde, so richtet sich diese Unterhaltspflicht «in erster Linie» nach dieser Scheidungskonvention, d. h. dem Scheidungsurteil. – So wurde in einem Falle entschieden, in dem die Konvention im wesentlichen dem neuen Recht entsprach.

### **Wann ist ein Kind «erwerbsfähig»?**

Dauert nach der im Scheidungsurteil enthaltenen Vereinbarung der Parteien die Unterhaltspflicht bis zur vollen Erwerbsfähigkeit des Kindes, so kann vom Eintritt dieser Fähigkeit nur gesprochen werden, wenn dem Kinde auch zumutbar ist, den Lebensunterhalt aus seinem Arbeitserwerb selbst zu bestreiten. Volle Erwerbsfähigkeit kann nicht einfach mit dem Ende einer bestimmten Lehr- oder Ausbildungszeit gleichgesetzt werden, gleichgültig, ob das Kind diese Lehre oder Ausbildung erfolgreich abgeschlossen habe oder nicht, und ohne Rücksicht darauf, ob das Kind bei einem Prüfungsmisserfolg überhaupt in der Lage sei, eine seinen Lebensunterhalt garantierende Erwerbsarbeit aufzunehmen. Es dürfte allgemein bekannt sein, dass es gerade für Jugendliche ohne Lehrabschluss ausserordentlich schwierig ist, überhaupt eine Arbeit und geschweige denn eine Arbeit zu finden, die ihren individuellen Neigungen und Fähigkeiten entspricht.

Pflicht der Eltern aber ist es, dem Kind eine Ausbildung zu verschaffen, die auf seine Fähigkeiten und Neigungen Rücksicht nimmt, und ihm so lange beizustehen, als es die Ausbildung erfordert. Diese Grundsätze lagen der Rechtsprechung zum bisherigen Recht im alten Artikel 276, Absatz 2, des Zivilgesetzbuches (ZGB) zugrunde (Bundesgerichtsentscheid BGE 86 II 217)

und wurden in das neue Recht im jetzigen Artikel 302 ZGB ausdrücklich aufgenommen. Die Verpflichtung, dem Kind eine derartige Ausbildung zu verschaffen, gilt nicht nur für den Inhaber der elterlichen Gewalt, sondern sinngemäss auch für denjenigen Elternteil, der wegen der fehlenden Obhut über sein Kind lediglich mit finanziellen Leistungen an die Kosten der Erziehung und Ausbildung beizutragen hat. Auch er hat seinem Kind den Weg in die Zukunft und zur wirtschaftlichen Selbständigkeit so weit zu ebnen, als es seine Mittel gestatten.

Das Bundesgericht gelangte so zur Auffassung, dass volle Erwerbsfähigkeit stets nur dann erreicht sei, wenn das Kind die Ausbildung, die es mit Billigung seiner Eltern begonnen hat, auch wirklich abgeschlossen hat. Eltern, die sich selbst in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, «dürfen sich nicht um ihre Unterhaltspflicht drücken und dem Kind – vor allem, wenn dieses mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat – eine ausreichende berufliche Ausbildung, die für das spätere wirtschaftliche Fortkommen unerlässlich ist, verweigern mit der Begründung, es sei bequem, wenig leistungsfähig und suche stets den Weg des geringsten Widerstandes».

### **Beiträge über den Mündigkeitszeitpunkt hinaus**

In dem bundesgerichtlichen Urteil wird auch einem Einwand begegnet, der wahrhaben wollte, Scheidungskonventionen, die Unterhaltsbeiträge über den Eintritt der Mündigkeit des Kindes hinaus vorsehen, seien nicht zu genehmigen und nach Artikel 158, Ziff. 5, ZGB als rechtlich unwirksam zu betrachten. (Diese Bestimmung macht die Rechtsgültigkeit von Vereinbarungen über Scheidungs-Nebenfolgen von der richterlichen Genehmigung abhängig.) Das Bundesgericht führte aus, es sei seit jeher nach der Rechtsprechung der schweizerischen Gerichte zulässig, in einer Vereinbarung der in Scheidung stehenden Eltern die Unterhaltspflicht über die Mündigwerdung des Kindes hinaus vorzusehen, sofern dies der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen entsprach (BGE 102 I 102 f.). Es lässt sich die Meinung vertreten, die Wirksamkeit einer solchen, im Interesse des Kindes abgeschlossenen Vereinbarung hänge von der regelmässig stillschweigenden Genehmigung des mündig gewordenen Kindes ab.

Nach Eintritt der Mündigkeit wird das Kind Gläubiger der Unterhaltsleistungen (BGE 102 Ia 102 f.; 69 II 68; 61 II 217) und kann grundsätzlich seinen Anspruch gegenüber dem pflichtigen Elternteil selbst durchsetzen. Einer Abtretung des Anspruchs des mündigen Kindes an den bisherigen Inhaber der elterlichen Gewalt zur gerichtlichen Durchsetzung (Artikel 164 des Obligationenrechts) steht jedoch nichts entgegen, wo der bisherige Inhaber der elterlichen Gewalt nun selbst die Unterhaltspflichten gegenüber seinem mündigen Kind wahrzunehmen hat, die der Pflichtige nicht mehr erbringen will. Die grundsätzliche Unabtretbarkeit des höchstpersönlichen familienrechtlichen Unterhaltsanspruchs des ehelichen Kindes dient nur dem Schutze des Kindes, dem hier keine Zweckentfremdung seiner Forderung zu drohen braucht.

## Verpflichtung zu weiterführender Ausbildung

Ist in einer Scheidungskonvention eine Leistungspflicht im Falle einer Ausbildung, die über das 20. Altersjahr hinaus dauert, ohne besondere Umschreibung dieses Ausbildungsbegriffs verankert, so ist die Unterhaltsleistung nicht nur dann zu erbringen, wenn eine einheitliche Ausbildung vor dem 20. Lebensjahr begonnen hat und den Mündigkeitseintritt überdauert, wie das für akademische und Lehrberufe zutrifft. Eine zur Unterhaltsleistung verpflichtende Ausbildung liegt vielmehr auch vor, wenn vor Erreichung des 20. Altersjahres eine Ausbildung in Aussicht genommen wird, die im Anschluss an eine Grundausbildung erst kurz vor oder nach diesem Alter begonnen werden kann und den Fähigkeiten, Neigungen und Bedürfnissen des Kindes entspricht (z. B. kaufmännische oder Kochlehre als volle Erstausbildung und zugleich Grundausbildung für zusätzliche Ausbildung an einer Hotelfachschule, diese mit Beginn um das Mündigkeitsalter).

Der Entschluss für eine weiterführende Ausbildung, die in die Zeit nach dem 20. Altersjahre fällt, erfolgt oft erst während der beruflichen Grundausbildung. Dass die Kosten für diese weiterführende Ausbildung nicht generell dem zu Unterhaltsleistungen bis zur Mündigkeit verpflichteten Elternteil aufgezwungen werden dürfen, wurde schon unter altem Recht entwickelt und ergibt sich aus dem neuen Artikel 277, Absatz 2 ZGB. Das bedeutet nun aber laut dem Bundesgericht keineswegs, dass eine auslegungsbedürftige Parteivereinbarung nach Treu und Glauben ebenfalls nur in solcher Weise eingeschränkt zu verstehen wäre, jedenfalls in günstigen finanziellen Verhältnissen, wo eine Bereitschaft zum Aufkommen für solche weitere Ausbildungskosten erwartet werden dürfte.

*Dr. R. B.*

## Rückkehr eines Adoptierten zum angestammten Namen

*(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)*

Die Zugehörigkeit zu einer die Identität zutiefst prägenden Gemeinschaft ist, wenn sie sich im angestammten Namen ausdrückt, dem Bundesgericht zufolge ein wichtiger Grund, um einem Adoptierten die Wiederannahme dieses Familiennamens zu bewilligen.